

# I. Nachtragshaushaltssatzung

## der Verbandsgemeinde *Vordereifel* für das

### Haushaltsjahr 2018

**vom**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, am 12.06.2018 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde vom \_\_\_\_\_ hiermit bekanntgemacht wird.

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Eur	erhöht um Eur	vermindert um Eur	nunmehr festgesetzt auf Eur
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	10.783.640	50.000	-	10.833.640
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	11.516.000	512.400	366.360	11.662.040
Jahresfehlbetrag	732.360			828.400

	gegenüber bisher Eur	erhöht um Eur	vermindert um Eur	nunmehr festgesetzt auf Eur
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
die ordentlichen Einzahlungen	10.393.740	50.000	-	10.443.740
die ordentlichen Auszahlungen	10.884.950	512.400	366.360	11.030.990
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-491.210			-587.250
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0			0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	116.100	-	-	116.100
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	544.400	-	-	544.400
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-428.300			-428.300
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	-	-	0
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	136.720	-	-	136.720
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-136.720			136.720
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	10.509.840	50.000	-	10.559.840
den Gesamtbetrag der Auszahlungen	11.566.070	512.400	366.360	11.712.110
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-1.056.230			-1.152.270

## **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

## **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

## **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht neu festgesetzt.

## **§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden nicht neu festgesetzt.

## **§ 6 Umlagen**

Der Umlagesatz für die Verbandsgemeindeumlage wird nicht geändert.

## **§ 7 Altersteilzeit**

Die Zahl der im Haushaltsjahr bewilligbaren Fälle von Altersteilzeit wird auf "0" festgesetzt.

## **§ 8 Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Entgelte für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und der einmaligen Kanalbaubeiträge (§§ 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes) werden für das Haushaltsjahr 2018 gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

## **§ 9 Eigenkapital**

Das Eigenkapital zum 31.12.2016 beträgt nach dem Jahresabschluss 2.895.087,75 Eur. Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages nach dem Jahresabschluss 2017 mit 115.560,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2017 voraussichtlich 2.779.527,75 Eur.

Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages nach der I. Nachtragshaushaltssatzung 2018 mit 828.400,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2018 voraussichtlich 1.951.127,75 Eur.

